kantonglarus

Merkblatt für Schiffshalter/in

1. Mindestausrüstung für Schiffe (Auszug Binnenschifffahrtsverordnung BSV)

	Motorschiffe mit mehr als 30 kW Antriebsleistung	Motorschiffe bis 30 kW Antriebsleistung	Segelschiffe über 15 m² Segelfläche	Segelschiffe bis 15 m² Segelfläche	Ruderboote ausserhalb der Uferzonen (300m)	Ruderboote innerhalb der Uferzonen (300m)	Rafts	
		•		•	•	•		Schöpfer oder Eimer*
	•		•					Eimer*
	•							Lenzpumpe
				•	•	•		Horn oder Mundpfeife
	•	•	•					Hupe oder Horn
	•	•	•	•				Notflagge, rot, mindestens 60 X 60 cm
	•	•	•	•				Bootshaken (kann mit dem Paddel kombiniert sein)
	•	•	•	•				Ruder oder Paddel. Bei Segelschiffen über 15 m2 und Motorschiffen über 30 kW, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
	•	•	•					Anker mit Trosse oder Kette (ca. drei Schiffslängen mindestens aber 20 Meter)
	•	•	•	•	•	•		Tauwerk (mit ausreichender Haltekraft)
**	•	•	•					Feuerlöscher gemäss EN ISO 9094 für Motor und Motorraum
**	•	•	•					Zusätzlicher Feuerlöscher mit gleichem Inhalt oder Löschdecke, sofern eine Gasanlage, eine Koch- oder eine Heizeinrichtung vorhanden ist
							•	Es gelten besondere Bestimmungen
								Rettungsgeräte-Einzelrettungsmittel
	•	•	•	•	•			1 Rettungsweste mit Kragen oder Rettungsring für jede an Bord befindliche Person. Mindestauftrieb 75 N (7,5 kg)
	•	•	•	•	•			Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden
	•		•					Rettungswurfgerät (Ring, Kragen, Hufeisen oder ähnliches) mit 10 m Wurfleine
							•	Es gelten besondere Bestimmungen

Zusätzlich zur Mindestausrüstung wird ein Notlicht benötigt (Art. 22 BSV)

* Auf Schiffen ohne Unterdeckräume, die über eine Selbstlenzeinrichtung verfügen, kann auf das Mitführen eines Schöpfers oder eines Eimers verzichtet werden.

** Feuerlöscher sind nach Herstellerangaben, spätestens alle drei Jahre periodisch zu prüfen

2. Auszug aus der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV)

Art. 22 Ersatzlichter

[1] Wenn vorgeschriebene Lichter ausfallen, sind unverzüglich Ersatzlichter zu setzen. Als Ersatz für ein helles darf ein gewöhnliches Licht geführt werden. Der vorschriftsgemässe Zustand ist so rasch als möglich wiederherzustellen.
[2] Wenn die Ersatzlichter nicht unverzüglich gesetzt werden können und es die Sicherheit erfordert, ist ein von allen Seiten sichtbares, weisses gewöhnliches Licht zu setzen.

Art. 55/55a Fahrt bei unsichtigem Wetter

[1] Schiffe, welche die vorgeschriebenen Sicht- und Schallzeichen nicht geben können und nicht über Kompass oder Radar verfügen, dürfen bei unsichtigem Wetter (z B. Nebel, Schneetreiben) nicht ausfahren. Befindet man sich beim Eintreten unsichtigen Wetters auf dem Gewässer, habt man so rasch es die Umstände erlauben einen Hafen oder die Nähe des Ufers aufzusuchen.

3. Vorbereitung der Schiffsprüfung

Die untenstehenden Angaben sollen es Ihnen erleichtern, richtig vorbereitet an der Schiffsprüfung zu erscheinen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen das kantonale Schifffahrtsamt gerne zur Verfügung.

☐ Der Motor gibt weder Öl noch Treibstoff sichtbar ins Wasser ab
☐ Der Motor erzeugt keinen übermässigen Lärm oder Rauch und entspricht den technischen Vorschriften
☐ Das Treibstoffgemisch mit synthetischem Öl entspricht den Vorschriften
☐ Motor, Ölauffangwanne und Motorenraum sind gereinigt und gelenzt
☐ Der Treibstofftank und die Treibstoffleitungen sind gut zugänglich
☐ Flammenschutzsieb, Abstellhahnen oder Abstellventil sind vorhanden und zugänglich
☐ Die Batterien sind fest montiert und abgedeckt

☐ Der Führersitz ist festmontiert; er hat eine stabile Lehne (bei einer Antriebsleistung von über 30kW)
☐ Die Bodenbretter sind zu lösen; die Bilge ist gelenzt und gereinigt
☐ Schadhafte Bauteile sind ersetzt oder in Ordnung gebracht
☐ Die Lichterführung entspricht den geltenden Vorschriften
☐ Abwässer führen nicht direkt ins Gewässer, sondern werden in Tanks gefasst. Die Borddurchlässe sind fachmännisch geschlossen (WC, Dusche, Spülbecken etc.)
☐ Baunummer, Typ und Hersteller bzw. Marke des Schiffes sind vorschriftsgemäss angebracht
☐ Die Schwimmfähigkeit bei Segeljollen bis 15 m^2 Segelfläche und Mietbooten bis 6kW ist prüfbar
☐ Die vorgeschriebene Mindestausrüstung ist an Bord (siehe Vorderseite)

☐ Die amtlichen Kennzeichen und Steuervignetten sind beidseitig gut lesbar angebracht
☐ Alle ungültigen Steuervignetten sind vollständig entfernt worden
☐ Der Schiffsausweis, das Abgaswartungsdokument mit gültiger Wartung und bei Schiffen nach EU-Sportbootrichtlinien zusätzlich das Schiffshandbuch sind unbedingt mitzubringen
☐ Elektro-Zertifikat nach NIV (Anlagen über 24V, Prüfintervall 10 Jahre, Gültigkeit bei Halterwechsel 5 Jahre)
☐ Provisorischer oder definitiver Schiffsausweis, das Aufgebot und gegebenenfalls der Prüfungsbericht oder die Mängelliste sind bereitzuhalten

---

☐ Gas-Prüfbericht (Gasinstallation, Prüfintervall 3 Jahre)